



Informationen für Betroffene zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO

Durch die nachfolgenden Informationen sollen den betroffenen Personen die wesentlichen Inhalte der zwischen der Universität Hannover und der Bundesrechtsanwaltskammer getroffenen Vereinbarung die Datenverarbeitung zur Durchführung der Veranstaltung „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ transparent gemacht werden.

1. Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Für die Veranstaltung „**Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft**“ arbeiten die Bundesrechtsanwaltskammer (Vertragspartei 1) und Universität Hannover (Lehrstuhl Prof. Dr. Wolf – Vertragspartei 2) eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

2. Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Fotos/Bilder der Veranstaltung

- Für die Erhebung und Speicherung der Daten sind beide Vertragsparteien zuständig.
- Für die zur Nachbereitung der Veranstaltung notwendige Datenverarbeitung (mediale und publizistische und sonstige Nachbereitung) sind beide Vertragsparteien zuständig.

Stamm-, Kommunikations- und Kontoverbindungsdaten

- Für die Erhebung und Speicherung der Daten sind beide Vertragsparteien zuständig.
- Für die Änderung der Anmelde-Daten, ihre Einschränkung, ihre Verarbeitung und Übertragung nach Art. 20 DSGVO ist Vertragspartei 2 zuständig.
- Für die zur Nachbereitung der Veranstaltung notwendige Datenverarbeitung (mediale, publizistische und sonstige Nachbereitung) sind beide Vertragsparteien zuständig.

- Für die Kontrolle des sachgerechten Mitteleinsatzes ist Vertragspartei 1 zuständig.

Videokonferenzdaten (Stamm-, Kommunikations-, Inhalts- und Verbindungsdaten sowie Bewegtbilder, die beim Betrieb der Videokonferenzsoftware verarbeitet werden)

- Für sämtliche Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Videokonferenzsoftware und der Umfragetools sind beide Vertragsparteien zuständig.

Für die Löschung der Daten sind die Vertragsparteien in ihrem Wirkungsbereich zuständig.

3. Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Vertragsparteien vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da für die oben genannte Veranstaltung personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten (s. Nr. 2) und Systemen verarbeitet werden, die von der jeweiligen Vertragspartei betrieben werden.

4. Was bedeutet das für Betroffene?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit sind die Vertragsparteien nach Maßgabe von Nr. 2 dieser Vereinbarung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuständig.
- Vertragspartei 1 und Vertragspartei 2 machen den betroffenen Personen eigenverantwortlich die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich.
- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Datenschutzrechte können sowohl bei Vertragspartei 1 (per E-Mail: zentrale@brak.de) als auch bei Vertragspartei 2 (per E-Mail: lg.zpr@jura.uni-hannover.de) geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.